

Landesfrauenrat Baden-Württemberg  
Geschäftsstelle  
Gymnasiumstrasse 43  
70174 Stuttgart

Stuttgart, 13.02.2026

## **Antrag zur Delegiertenversammlung des Landesfrauenrats BW am 20. März 2026**

### **Feststellung der kriminologischen Indikation bei Schwangerschaftsabbrüchen stärken**

#### **Antragstellerinnen: Pro familia Baden-Württemberg e.V., Deutscher Ärztinnenbund BW**

Angesichts der deutlichen Unterfassung des Schwangerschaftsabbruchs im Bereich kriminologische Indikation fordert der Landesfrauenrat, dass das baden-württembergische Sozialministerium strukturelle Verbesserungen zur Feststellung der kriminologischen Indikation einführt.

Erforderlich sind insbesondere gezielte Schulungs- und Fortbildungsangebote für Ärztinnen und Ärzte zur sicheren Feststellung der kriminologischen Indikation, die für die betroffenen Frauen kostenfrei ist. Darüber hinaus muss die Vergütung eines Schwangerschaftsabbruchs nach kriminologischer Indikation identisch der Vergütung eines Schwangerschaftsabbruchs nach Beratungsregelung ausgestaltet werden

#### **Die Delegiertenversammlung möge beschließen:**

Die geringe Zahl an Schwangerschaftsabbrüchen nach kriminologischer Indikation steht in einem auffälligen Spannungsverhältnis zu empirischen Erkenntnissen über das Ausmaß sexualisierter Gewalt in Deutschland. So zeigen repräsentative Untersuchungen von Hellmann, Kinningen und Kliem, dass 5,4 % der Frauen im Alter zwischen 21 und 40 Jahren sexualisierte Gewalt erfahren haben<sup>1</sup>. Gleichzeitig weist die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2024 bundesweit 13.320 registrierte Opfer von Vergewaltigung oder sexuellen Übergriffen aus<sup>2</sup>. Die aktuelle Dunkelfeldstudie weist auf eine weit höhere, aber nicht zur Anzeige gebrachte Fallzahl sexueller Gewalt insbesondere im familiären Umfeld hin<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Hellmann, Kinninger und Kliem (2018): Sexual Violence against Woman in Germany: Prevalence and Risk Markers, in: International Journal of Environmental Research and Public Health, S.1

<sup>2</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/200877/umfrage/vergewaltigung-und-sexuelle-noetigung>  
abgerufen: 12.02.2026

<sup>3</sup> Leitgöb-Guzy, Nathalie; Bieber, Ina (2026): Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ I: Gewalterfahrungen innerhalb und außerhalb von (Ex-)Partnerschaften. Herausgegeben vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium des Innern, Bundeskriminalamt

Zwar lässt sich aus diesen Zahlen nicht unmittelbar ableiten, in wie vielen Fällen es infolge der Tat zu einer Schwangerschaft kam; rein statistisch erscheint es jedoch plausibel, dass Schwangerschaften nach sexualisierter Gewalt auftreten und folglich auch Anträge auf Schwangerschaftsabbrüche nach kriminologischer Indikation gestellt werden müssten. Die ELSA-Studie verweist darauf, dass es als Folge sexualisierter Gewalt in der Partnerschaft zu einer fünffach höheren Wahrscheinlichkeit einer ungewollten Schwangerschaft kommt und zu einer dreifach höheren Wahrscheinlichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs im Vergleich zu von nicht von Gewalt betroffenen Frauen<sup>4</sup>.

Demgegenüber stehen die tatsächlichen Abbruchzahlen: In Baden-Württemberg wurde im Jahr 2024 sowie in der ersten Hälfte des Jahres 2025 kein einziger Schwangerschaftsabbruch nach kriminologischer Indikation verzeichnet<sup>5</sup>. Bundesweit wurden im selben Zeitraum lediglich 40 Fälle registriert. Diese Diskrepanz deutet auf strukturelle, organisatorische oder rechtliche Hemmnisse bei der Anwendung der kriminologischen Indikation hin.

Die ELSA-Studie, die medizinische und kriminologische Indikationen gemeinsam untersucht hat, weist für Baden-Württemberg seit 2020 einen Anteil von 4,8 % aller Schwangerschaftsabbrüche aus, die unter eine dieser beiden Indikationsformen fallen. Zugleich zeigen die Befragungsergebnisse erhebliche Unsicherheiten im ärztlichen Umgang mit der Indikationsstellung. Nur 36 % der befragten Ärztinnen gaben an, eine Indikation auszustellen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, 32 % berichteten, trotz gegebener Voraussetzungen auf die Ausstellung einer Indikation verzichtet zu haben. Als Gründe wurden insbesondere Unsicherheit im Verfahren (14,6 %), die Einschätzung eines geringeren administrativen Aufwands bei Durchführung eines Abbruchs nach Beratungsregelung (21 %) sowie monetäre Aspekte (3,4 %) genannt<sup>6</sup>.

Insgesamt fühlt sich etwa die Hälfte der befragten Ärztinnen in der Feststellung einer kriminologischen Indikation unsicher. Darüber hinaus äußerten Befragte, die sich bei der Indikationsstellung unsicher fühlten, explizit Fortbildungsbedarf<sup>7</sup>. Diese Unsicherheit verweist auf Defizite in Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie auf eine möglicherweise unzureichende institutionelle Unterstützung.

Neben fachlichen Unsicherheiten spielen ökonomische und strukturelle Rahmenbedingungen eine wesentliche Rolle. Für Ärztinnen und Ärzte bedeutet die Ausstellung einer Indikation einen erhöhten zeitlichen und administrativen Aufwand. Hinzu kommt, dass in Baden-Württemberg die Vergütung eines Abbruchs nach Indikation niedriger ausfällt als bei einem Abbruch nach Beratungsregelung. Während ein Abbruch nach Indikation über den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) abgerechnet wird und die Krankenkasse direkt an die Praxis zahlt, erfolgt die Finanzierung bei einem Abbruch nach Beratungsregelung grundsätzlich ohne reguläre Krankenkassenvergütung; die Kosten sind von den betroffenen Frauen selbst zu tragen, sofern keine Kostenübernahme beantragt wird. Die Abrechnung erfolgt hier über landesspezifische Regelungen, die bundesweit variieren.

---

<sup>4</sup> Brzank, Petra (2026): Partnergewalt und Schwangerschaft, in: pro familia magazin Belastete Schwangerschaft Nr.1/2026, S.11

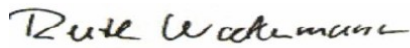
<sup>5</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis) (2025): Schwangerschaftsabbruch, EVAS Nummer: 23311

<sup>6</sup> ELSA-Studie. (2023). *Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer – Abschlussbericht*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S.705ff.

<sup>7</sup> ELSA-Studie. (2023). *Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer – Abschlussbericht*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S.731 + 859

Die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs aufgrund einer medizinischen oder kriminologischen Indikation werden bei gesetzlich krankenversicherten Betroffenen von der Krankenkasse getragen.

Für die betroffenen Patientinnen bedeutet diese Praxis einen erheblich höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand. Sie müssen eine verpflichtende Schwangerschaftskonfliktberatung in Anspruch nehmen, die Kosten meist zunächst selbst tragen und einen Eingriff durchführen lassen, der nach geltender Rechtslage als rechtswidrig, jedoch straffrei gilt. Dies geschieht häufig in einer Situation erheblichen psychischen Drucks und akuter Belastung infolge sexualisierter Gewalt<sup>8</sup>.



Ruth Weckenmann

pro familia Baden-Württemberg e.V.

Landesvorsitzende



Dr. Gabriele du Bois

Deutscher Ärztinnenbund

Vorsitzende der RG BW/Stuttgart

---

<sup>8</sup> ELSA-Studie. (2023). *Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer – Abschlussbericht*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S 859 + 860